

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An alle Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden und beruflichen
Schulen des Landkreises
Nordwestmecklenburg

Bearbeitet von: Buchholz, Frank
Telefon: +49 385 588-7622
E-Mail: f.buchholz@bm.mv-regierung.de
Az: VII 501
Schwerin, den 18. März 2021

Umsetzung des 151. Hinweisschreibens sowie der Zweiten Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (2. Schul-Corona-Verordnung - 2. SchulCoronaVO M-V) vom 15. Februar 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.03.2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
sehr geehrte Schulleiter,

gemäß dem 151. Hinweisschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12.03.2021 gilt, dass ein Wechsel der Stufen (nach der 2. Schul-Corona-Verordnung) eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ausschließlich durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden den Schulen bekanntgegeben wird.

Gemäß § 7a Abs. 9 der 2. Schul-Corona-Verordnung gilt für einen Landkreis, in dem sich die jeweilige Schule befindet, die Regelung des § 7c (Stufe 2) zum Schulbetrieb, wenn er ab einschließlich dem 13. März 2021 zehn Tage in Folge ununterbrochen sinkend eine 7-Tage-Inzidenz von 50 bis unter 100 aufweist. Die Regelung tritt ab dem darauf folgenden Werktag in Kraft.

Im Landkreis Nordwestmecklenburg liegt die 7-Tage-Inzidenz seit dem 13.03.2021 unter dem Wert von 100. **Ausgehend davon, dass diese 7-Tage-Inzidenz bis einschließlich dem 22. März 2021 weiter auf dem Niveau von unter 100 liegt**, erfüllt der Landkreis Nordwestmecklenburg ab dem 23. März die Voraussetzungen des § 7a Abs. 9 der 2. Schul-Corona-Verordnung.

Demnach würden ab dem darauffolgenden Werktag, Dienstag, den 23.03.2021, die Regelungen des § 7c zum Schulbetrieb greifen, wonach in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und in den Abschlussjahrgängen ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen mit dem freiwilligen Einsatz von Selbst- und Schnelltests stattfindet. Ab Jahrgangsstufe 7 der allgemein bildenden Schulen und in den beruflichen Schulen würde dann Wechselunterricht mit dem freiwilligen Einsatz von

Selbst- und Schnelltests stattfinden. Weitere Regelungen sind der 2. Schul-Corona-Verordnung zu entnehmen.

Sollte sich die 7-Tage-Inzidenz in den verbleibenden Kalendertagen bis zum 22. März **jedoch nur einmal** auf ein Niveau von über 100 bewegen, erfolgt **kein Wechsel** in die Stufe 2 der **2. Schul-Corona-Verordnung**.

Eine Abstimmung mit dem Leiter des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst des Landkreises Nordwestmecklung, Herrn Stach, ist erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Birgit Mett